und nach den westlichen Besatzungszonen Deutschlands und dem Ausland vom 23. März 1949 zu

einer Gesamtstrafe von

zwei — 2 — Jahren zehn — 10 — Monaten Gefängnis verurteilt.

Außerdem werden gegen den Angeklagten die Sühnemaßnahmen aus der KRD. Nr. 38 Artikel 3 Ziffer IX 3 bis 9 verhängt, wobei die Dauer der Beschränkung unter Ziffer 7 auf fünf Jahre festgesetzt wird.

Die Untersuchungshaft seit dem 10. Januar 1955 wird auf die erkannte Strafe angerechnet.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Angeklagte.

Aus den Gründen:

Als er am 8. Januar 1955 nach Forst zurückkehrte, kehrte er in das "Kaffee Zentral" ein und trank dort einige Bier. Nachdem er einige Zeit allein gesessen hatte, setzte er sich schließlich an einen Tisch, an dem der Zeuge Gratz mit seiner Braut und seinen zukünftigen Schwiegereltern saß. Dabei entnahm er aus seiner Tasche seines Anzuges eine West-Berliner Zeitung und überreichte diese schließlich den mit ihm an dem Tisch Sitzenden mit den Worten: "Dieses müßt Ihr einmal lesen." Diese Zeitung enthielt außer einem Artikel über den belgischen Faschistenführer Degrelle einen Artikel über die angebliche Entführung des russischen Emigranten Truchnowitsch, wobei von einem organisierten Menschenraub durch den sowjetischen Geheimdienst berichtet wurde. Der Zeuge G. nahm die Zeitung schließlich an sich und brachte den Angeklagten zur Volkspolizei. Dort erzählte er dem dazukommenden VP-Angestellten Schorch, sein Vater sei arbeitslos und könne ihm trotzdem 25,— DM West wöchentlich geben. Dieses Geld tausche er dann in Geld der DNB um und habe so etwa jede Woche 100,— DM zur Verfügung. Außerdem erklärte er, daß er als früherer Einwohner von S. die Grenzziehung nach 1945, ebenso wie die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik nicht anerkenne. Er brachte weiter zum Ausdruck, daß es sowieso anders komme und auf die Frage, ob er wünsche, daß die enteigneten Kapitalisten ihre Betriebe wiederbekämen, sagte er, das waren noch Zeiten, da konnten wir wenigstens noch Geschäfte machen.

Das Einführen und Weitergeben von nichtlizenzierten West-Berliner Zeitungen stellt wegen der in ihnen enthaltenen gegen die Deutsche Demokratische Republik und die sozialistischen Staaten gerichteten Hetze, ebenso wie seine vorstehend genannten Äußerungen eine Erfindung und Verbreitung tendenziöser Gerüchte dar, durch welche der Frieden des deutschen Volkes gefährdet wird...... Es ist somit festgestellt, daß sich der Angeklagte eines Vergehens gegen Artikel III der Kontrollrats-Direktive Nr. 38 schuldig gemacht hat und demgemäß zu bestrafen ist.

Der Staatsanwalt beantragte für jede der beiden Strafen eine Gefängnisstrafe von einem Jahr sechs Monaten und gemäß § 74 StGB die Bildung einer Gesamtstrafe von zwei Jahren 10 Monaten Gefängnis. Das Gericht schloß sich diesem Antrag an. Der Angeklagte hat die verleumderischen Behauptungen, die in der Weltpresse zirkulieren, zu seiner eigenen Auffassung gemacht, obwohl ihn der ständige Aufenthalt im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eines anderen belehren mußte. Um den Angeklagten von seiner feindlichen Einstellung zu befreien und zu einem nützlichen Mitglied zu unserer demokratischen Gesellschaft zu erziehen, war darum eine längere Freiheitsstrafe erforderlich. Die von der Staatsanwaltschaft beantragte Strafe entspricht dem für die Umerziehung des Angeklagten erforderlichen Maß.

gez. Buttker

gez. Becker

gez. Donath

DOKUMENT 163

Oberstes Gericht der Deutschen Demokratischen Republik

1 a-Strafsenat — Geschäftsstelle — Ust 39/55

> Berlin N 4, den 21. März 1955 Scharnhorststr. 35

In der Berufungsstrafsache E. B.

ist die Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts Cottbus durch Beschluß vom 15. März als offensichtlich unbegründet verworfen worden. Die weitere Untersuchungshaft ist angerechnet worden.

> gez. Unterschrift Sekretär

DOKUMENT 164

Urteil des Bezirksgerichts Rostock

vom 3. Mai 1956 — I Ks 38/56 —

Der Angeklagte wird wegen Verbrechens nach Art.6 der Verfassung der DDR unter Anrechnung der Untersuchungshaft

zu 1 — einem — Jahr, 6 — sechs — Monaten Zuchthaus

und in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

Des weiteren werden ihm die Beschränkungen des Art. 6 Absatz 3 der Verfassung der DDR auferlegt.

Aus den Gründen:

Am 4. Februar 1956 fuhr der Angeklagte nach Berlin, um sich bei einem volkseigenen Betrieb Zahngold einzutauschen. Diese Gelegenheit nahm er wahr, um seine in West-Berlin wohnende Tochter zu besuchen. Die Tochter des Angeklagten ist Abonnentin des "Memeler Dampfbootes", einer Hetzzeitschrift für ehemalige Memelländer, die in Oldenburg gedruckt wird. Seine Tochter übergab ihm eine der genannten Hetzzeitschriften, weil sich in derselben ein Artikel des Angeklagten befand. Die dem Angeklagten übergebene Zeitung vom 5. Januar 1956 enthielt eine wüste Hetze gegen die Verhältnisse in der DDR und gegen die Sowjetunion. Am Abreisetag legte der Angeklagte das Exemplar "Memeler Dampfboot" vom 5. Januar 1956 mit in seinen Koffer, um es mit nach G. zu nehmen. Ein weiteres Exemplar der gleichen Art befand sich in einem Briefumschlag und wurde vom Angeklagten